

AG_GERICHTE AGVE 2001 92 vom 1. März 2000

AG Gerichte, 2000-03-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_gerichte_AGVE_2001_92

FR: AG_GERICHTE AGVE 2001 92 du 1 mars 2000

IT: AG_GERICHTE AGVE 2001 92 del 1 marzo 2000

Regeste

92 Abzüge vom Roheinkommen; Weiterbildungskosten (§ 24 lit. c Ziff. 5aStG).lassen, wenn sie für die Weiterbildung des Steuerpflichtigen unumgänglich sind.

Volltext

Aargau Steuerrekursgericht 01.03.2000 AGVE 2001 92 Argovie Steuerrekursgericht 01.03.2000 AGVE 2001 92 Argovia Steuerrekursgericht 01.03.2000 AGVE 2001 92

92 Abzüge vom Roheinkommen; Weiterbildungskosten (§ 24 lit. c Ziff. 5aStG).lassen, wenn sie für die Weiterbildung des Steuerpflichtigen unumgänglich sind.

AGVE 2001 92 S.411 2001 Kantonale Steuern 411 [...] 92 Abzüge vom Roheinkommen; Weiterbildungskosten (§ 24 lit. c Ziff. 5 aStG). - Kosten für die auswärtige Unterkunft sind zum Abzug zuzu- lassen, wenn sie für die Weiterbildung des Steuerpflichtigen unumgänglich sind. 1. März 2001 in Sachen W., RV.2000.50223/K 7060 Aus den Erwägungen 3. a) Kosten für die auswärtige Unterkunft sind zum Abzug zu- zulassen, wenn sie für die Weiterbildung des Steuerpflichtigen un- umgänglich sind (vgl. Zehnder, Die Behandlung der Kosten für Aus- bildung und berufliche Weiterbildung im schweizerischen Steuer- recht, Diss. Zürich 1985, S. 75). Gemäss VGE vom 6. März 1995 in Sachen V. können bei einem Studierenden die Kosten für die Miete eines Zimmers im Sinne von Ausbildungskosten abgezogen werden, wenn dieser seinen Wohnsitz beispielsweise bei seinen Eltern hat, aber durch sein Studium gezwungen wäre, sich während der Woche am Studienort aufzuhalten. Dies entspricht der Situation eines Steu- erpflichtigen, der sich während der Woche notwendigerweise am Arbeitsort aufhält, jedoch an arbeitsfreien Tagen regelmässig nach Hause zurückkehrt und deshalb da steuerpflichtig bleibt (Wochen- aufenthalter) und darum für die Mehrkosten der Unterkunft die Kosten eines Zimmers als Berufsauslagen abziehen kann (§ 12 der Verordnung zum Steuergesetz vom 13. Juli 1984). Darum ist im 2001 Steuerrekursgericht 412 vorliegenden Fall die Situation der Rekurrentin mit derjenigen einer Wochenaufenthalterin zu vergleichen. b) Die Kosten des auswärtigen Wochenaufenthalts können nur dann als Berufsauslagen abgezogen werden, wenn die tägliche Rückkehr an den Wohnort (Hauptsteuerdomizil) unmöglich oder unzumutbar ist bzw. der Grund für die nicht tägliche Rückkehr in erster Linie beruflicher Natur ist. Keine berufsbedingten Aufwen- dungen sind die Mehrkosten des Wochenaufenthaltes am Arbeitsort oder in einer umliegenden Gemeinde, wenn dieser lediglich der Be- quemlichkeit oder anderen persönlichen Vorteilen des Steuerpflichti- gen dient (RGE vom 11. Februar 1999 in Sachen I.; ASA 66 S. 632; Baur/Klöti/Koch/Meier/Ursprung, Kommentar zum Aargauer Steu- ergesetz, Muri-Bern 1991, N 70 ff. zu § 24 aStG; Kommentar zum Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuer des Kantons Thurgau, Ergänzungsband, 1991, S. 111; Schweiz. Steuerlexikon, Band 1: Grundbegriffe des Steuerrechts, Zürich 1989, S. 401). Vorliegend bedeutet dies, dass die Rekurrentin die Kosten für das auswärtige Wohnen

abziehen kann, wenn die tägliche Rückkehr nach A. wegen der Weiterbildung unmöglich oder unzumutbar ist.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.